

VERKAUFSBEDINGUNGEN SCHWARZWÄLDER TEXTIL-WERKE HEINRICH KAUTZMANN GMBH

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend allgemein „Lieferungen“ genannt), die der Verkäufer an einen Kunden erbringt.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; von diesen Verkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, es liegt seine ausdrückliche Zustimmung in Textform vor. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Verkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt – auch in diesem Fall gelten die vorliegenden Verkaufsbedingungen.
3. Vorrangig vor diesen Verkaufsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend – Textform ist ausreichend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber dem Verkäufer abzugeben sind, wie z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen der Textform.
5. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

1. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes angegeben, sind die Angebote des Verkäufers unverbindlich.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer seine Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für seine Urheberrechte, soweit Urheberrechtsfähigkeit gegeben ist.
3. Ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Verkäufers in Textform dürfen Unterlagen gemäß vorstehendem Absatz 2 vom Kunden nicht an Dritte zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß dem Angebot des Verkäufers zu benutzen. Falls kein Vertrag zustande kommt, sind sie dem Verkäufer auf jederzeit mögliche schriftliche Anforderung zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

III. Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges in Textform vereinbart wird, gelten die Preise des Verkäufers ab Werk inklusive Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Rechnungen sind – soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart wurde – ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Der Verkäufer ist bei wiederkehrenden Lieferungen jederzeit berechtigt für künftige Lieferungen Vorkasse zu verlangen.
4. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
5. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die endgültige Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.
6. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.
7. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Im Übrigen findet § 288 BGB Anwendung.
8. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Verkäufer einen Anspruch auf

Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 € gem. § 288 Abs. 5 BGB.

9. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus laufenden Lieferverträgen verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
10. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrages über die Lieferungen bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen entsprechende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 321 BGB.

IV. Lieferzeit und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt zu den vom Verkäufer geplanten Terminen (z. B. Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche). Soweit nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei diesen geplanten Terminen um Circa-Termine. Alle Lieferungen werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Die geplante Lieferzeit ist vom Verkäufer eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung das Werk des Verkäufers verlassen hat oder der Verkäufer dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen; dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, vom Kunden ersetzt zu verlangen; weitergehende Ansprüche oder Rechte des Verkäufers bleiben vorbehalten.
4. Kann die Lieferzeit wegen höherer Gewalt, wegen Arbeitskämpfen oder wegen sonstiger, nicht voraussehbarer Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen und für ihn nicht erkennbar waren, nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Lieferzeit automatisch um eine angemessene Frist. Sowohl über den Eintritt eines solchen Ereignisses als auch über den Wegfall wird der Verkäufer den Kunden unverzüglich informieren.
5. Der Verkäufer ist zur vorzeitigen Lieferung und auch zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
6. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit ist die ordnungsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung des Verkäufers durch seine Vorlieferanten. Der Verkäufer wird den Kunden unverzüglich entsprechend informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen oder rechtzeitigen Selbstbelieferung die Einhaltung der mit dem Kunden vereinbarten Lieferzeit gefährdet sein könnte. In diesem Fall wird der Verkäufer den Kunden aktiv und regelmäßig auf dem Laufenden halten.
7. Entsteht dem Kunden wegen einer vom Verkäufer zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, einen pauschalierten Schadensbetrag zu beanspruchen. Dieser Pauschalbetrag beträgt bei leichter Fahrlässigkeit für jede volle Woche der Überschreitung des mit dem Kunden vereinbarten Liefertermins 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettovergütungsbetrages der Lieferung, die infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig an den Kunden geliefert worden ist. Unbeschadet dessen steht dem Kunden das Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften ungekürzt zu. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug ergeben sich jedoch ausschließlich nach Ziff. VI. 2. dieser Verkaufsbedingungen.
8. Falls im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung des Verkäufers „ab Werk“; dies ist auch für den Gefahrübergang maß-

VERKAUFSBEDINGUNGEN SCHWARZWÄLDER TEXTIL-WERKE HEINRICH KAUTZMANN GMBH

geblich und zwar auch dann, falls der Verkäufer ggf. noch zusätzliche Leistungen, wie z. B. die Transport- oder Versandkosten übernimmt. Bei einem vereinbarten Versandkauf geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.

V. Mängelanzeige und Mängelhaftung

1. Als vereinbarte Beschaffenheit der Lieferungen gelten diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die im Angebot des Verkäufers, dem Datenblatt und in seiner Auftragsbestätigung genannt sind. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart hat. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit der Lieferungen und der Art der Ausführung in den Prospekten, Katalogen oder in dem vor dem Angebot des Verkäufers liegenden Schriftverkehr sowie in sonstigen Unterlagen gelten nur annähernd, soweit sie im Angebot des Verkäufers oder in seiner Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
2. Nach Vermischung oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
3. Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Farbe, oder des Gewichts dürfen nicht beanstandet werden. Waren, die unter dem Bezeichnungszusatz „im Prinzip, usw.“ verkauft werden, können Beimischungen von anderem Fasergut enthalten. Eine Garantie kann durch den Verkäufer nicht übernommen werden.
4. Alle nachweislich bereits bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behafteten Lieferungen werden nach Wahl des Verkäufers entweder nachgebessert oder neu geliefert; der Kunde hat dem Verkäufer angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen.
5. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu.
6. Weitere Ansprüche des Kunden gegenüber dem Verkäufer bestimmen sich nach Ziff. VI dieser Verkaufsbedingungen.

VI. Haftung des Verkäufers

1. Wenn die Lieferung infolge vom Verkäufer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern V. und VI.2.
2. Für Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer – gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen – nur
 - a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leiten der Angestellter
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage
 - f) bei Mängeln der Lieferung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche gem. Ziff. VI.2 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Lieferungen, die entsprechend der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Ebenfalls unberührt bleibt die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO gegenüber dem Verkäufer zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) der Forderung des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.

VERKAUFSBEDINGUNGEN SCHWARZWÄLDER TEXTIL-WERKE HEINRICH KAUTZMANN GMBH

7. Der Kunde tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Der Verkäufer verpflichtet sich, die im zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

IX. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

1. Für diese Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, nach seiner Wahl Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung oder am Geschäftssitz des Kunden zu erheben.